

- 1. Meldung Anrechnungszeit an den Rentenversicherungsträger**
  - 1.1 Meldetatbestände**
  - 1.2 Ausnahmetatbestände**
  - 1.3 Verfahren**
  
- 2. Anrechnung von Renteneinkommen in AKDN-passiv**
  
- 3. Abwicklung von Erstattungsansprüchen mit der Deutschen Rentenversicherung (DRV)**
  - 3.1 Allgemeines**
  - 3.2 Aufforderung zur Antragstellung auf Leistungen der Rentenversicherung**
  - 3.3 Abwicklung der Erstattungsansprüche**
  - 3.4 Bezifferung Altersrente / Erwerbsminderungsrente / Hinterbliebenenrente**
    - 3.4.1 Abwicklung von KV/PV-Beiträgen bei Altersrente / Erwerbsminderungsrente / Hinterbliebenenrente**
    - 3.4.2 Abwicklung der RV-Beiträge/RV-Meldungen bei Altersrente**
    - 3.4.3 Abwicklung der RV-Beiträge/RV-Meldungen bei Hinterbliebenenrente**
    - 3.4.4 Abwicklung der RV-Beiträge/RV-Meldungen bei Erwerbsminderungsrente**
  - 3.5 Bezifferung von Übergangsgeld (medizinisch / beruflich)**
    - 3.5.1 Abwicklung von KV/PV-Beiträgen bei „medizinischem“ Übergangsgeld**
    - 3.5.2 Abwicklung von KV/PV-Beiträgen bei „beruflichem“ Übergangsgeld**
    - 3.5.3 Abwicklung der RV-Beiträge/RV-Meldungen bei Übergangsgeld (medizinisch / beruflich)**
  - 3.6 Laufende Sozialleistungen der DRV**
  
- 4. Fachaufsicht**

**Vorwort:**

Ab dem 01.01.2012 ist die Stadt Wuppertal alleiniger Träger des Jobcenters Wuppertal. Es wurde eine in der kommunalen Praxis erprobte Softwarelösung gewählt (AKDN-passiv).

Neben der Anrechnung aus Renteneinkommen sind auch über das Softwareverfahren AKDN-passiv Meldungen an die Rentenversicherungsträger zu generieren.

Darüber hinaus sind Erstattungsansprüche gegenüber dem Rentenversicherungsträger abzuwickeln.

Dieser Bearbeitungshinweis soll den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die rentenrechtliche Zuordnung der Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen erleichtern und somit zur Vermeidung von fehlerhaften Meldungen, Anrechnungen und zur Abwicklung von Erstattungsansprüchen gegenüber dem Rentenversicherungsträger beitragen.

### **Der Bearbeitungshinweis gliedert sich in 3 Abschnitte:**

1. Meldung Anrechnungszeit an den Rentenversicherungsträger

2. Anrechnung von Renteneinkommen in AKDN-passiv

3. Abwicklung von Erstattungsansprüchen mit der Deutschen Rentenversicherung (DRV)

## **1. Meldung Anrechnungszeit an den Rentenversicherungsträger**

Die Versicherungspflicht der Bezieher und Bezieherinnen von Arbeitslosengeld II (Alg II) ist durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011 (HBeglG 2011) mit Wirkung zum 01.01.2011 entfallen.

Es fallen für die Leistungszeiträume ab dem 01.01.2011 keine Beitragszahlungen mehr an und die Zahlung von Zuschüssen zur Rentenversicherung für Personen, welche von der Rentenversicherungspflicht befreit sind, ist ebenfalls nicht mehr möglich.

Gleichzeitig wurde auch die Gesetzesgrundlage zur Befreiung von der Versicherungspflicht (§ 6 Abs. 1b SGB VI) aufgehoben.

Demzufolge kann für Leistungszeiträume ab dem 01.01.2011 auch kein Zuschuss zur Altersvorsorge gezahlt werden (§ 26 Abs. 1 SGB II alte Fassung (a. F.))

Die Zeit des Bezuges von Alg II kann jedoch als Anrechnungszeit vom Rentenversicherungsträger berücksichtigt werden.

Daher sind die im Sinne des § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SGB VI, siehe Link: [§ 58 SGB VI](#), grundsätzlich als Anrechnungszeit die berücksichtigungsfähigen Zeiten des Alg II-Bezuges an den zuständigen Rentenversicherungsträger zu melden.

### **1.1 Meldetatbestände**

Zeiten des Leitungsbezuges, die nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SGB VI zu melden sind:

- Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes (kein Sozialgeld),
- Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt,
- Bedarfe für Unterkunft und Heizung einschließlich einmaliger KdU-Leistungen (z.B. Nachzahlungen von Heiz-/ Betriebskostennachzahlungen, Wohnbeschaffungskosten als Zuschuss)

### **1.2 Ausnahmetatbestände**

Die Zeit des Alg II-Bezuges ist allerdings nicht an die Rentenversicherung zu melden, wenn folgende Tatbestände zutreffen:

- Leistungen die kein Alg II darstellen (z.B. Sozialgeld / Leistungen nach § 27 SGB II)
- Nur als Darlehen gewährte Leistungen (§ 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 a SGB VI)
- einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3 S. 1 SGB II (§ 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 b SGB VI)
- Im Rahmen des § 7 Abs. 6 Nr. 1 und 2 SGB II gewährte Leistungen (§ 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 c und d SGB VI); z.B.: Auszubildende in BvB-Maßnahme im Haushalt der Eltern

- **Bis zum 31.12.2012** waren Zeiten des Bezuges von Alg II nicht zu melden, wenn die Person bereits versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung ist (§ 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 e SGB VI alte Fassung).

**Ab dem 01.01.2013 sind Zeiten für Personen auch dann an die Rentenversicherung zu melden, wenn sie in derselben Zeit in der sie Alg II beziehen, bereits versicherungspflichtig sind (Wegfall des § 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 e SGB VI mit Gesetzesbeschluss v. 25.10.2012).**

In diesem Zusammenhang wird auch auf die „[Fachliche Hinweise RV](#)“ Punkt 1.1 – 1.2.5.1 verwiesen.

Hinweis: Geringfügige Beschäftigungen, welche nach dem 01.01.2013 aufgenommen wurden, sind rentenversicherungspflichtig.

Sollte ein bereits bestehendes Arbeitsverhältnis auf 400,00 € Basis (z.B. Arbeitsaufnahme 01.05.2012) nach dem 01.01.2013 dahingehend abgewandelt werden, das nunmehr ein höheres Einkommen erzielt wird (z.B. 430,00 €), fällt diese Beschäftigung ebenfalls unter die Rentenversicherungspflicht. In diesen Fällen ist der SGB II-Bezug an die Rentenversicherung dennoch zu melden.

### 1.3 Verfahren

Die Meldung an die Rentenversicherung erfolgt in AKDN-passiv im **Reiter** „Leistung“ über den HAS 655 (Rentenanrechnungszeiten DRV).

Der HAS 655 ist, sofern die Voraussetzungen gegeben sind (siehe Punkt 1.1 und 1.2), für jede erwerbsfähige Person, sofern diese das 15. Lebensjahr vollendet hat, zu setzen.

Hinweis für Schülerinnen und Schüler:

Werden Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, als Schülerinnen bzw. Schüler in der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Anrechnungszeiten nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 c und d SGB VI beurteilt, muss der Schülerstatus grundsätzlich durch eine Schulbescheinigung nachgewiesen werden. Der HAS 655 ist bei Schülerinnen und Schülern somit nicht zu setzen. Diese berücksichtigungsfähigen Zeiten sind beim Renteneintritt durch jede Person selbst nachzuweisen. Diese Zeiten sind durch den SGB II-Träger nicht zu melden.

Zur Dokumentation hat daher 1x jährlich ein Nachweis der Schülereigenschaft für den vorgenannten Personenkreis zu erfolgen.

Die Einforderung des Nachweises hat mit Vollendung des 15. Lebensjahres einzusetzen. Zur Verfahrensvereinfachung können die weiteren Prüfungen mit der Bewilligung von Schulgeld nach § 28 Abs. 3 SGB II verknüpft werden.

Endet der Schulbesuch während des Bezuges von Arbeitslosengeld II hat eine Meldung aus AKDN-passiv, **Reiter** „Leistung“, mittels HAS 655 zu erfolgen. Ausnahme hiervon, wenn einer der Ausschlussstatbestände gegeben ist (siehe Punkt 1.2).

Hinweis bei Befreiung von der Versicherungspflicht:

Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist nur auf Antrag des/der Versicherten möglich, der grundsätzlich beim Rentenversicherungsträger zu stellen ist. Diese ist mittels einer entsprechenden Bescheinigung in der Leistungsakte zu dokumentieren und regelmäßig nachzuhalten (spätestens bei einer endgültigen Festsetzung der Leistungen).

Für Personen, die von der Versicherungspflicht befreit sind, insbesondere Selbständige, sind die Zeiten des Alg II-Bezugs unter Beachtung des § 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 SGB VI an den Rentenversicherungsträger zu melden. Sollte kein Ausnahmetatbestand (1.2) vorhanden sein, ist der HAS 655 zu setzen.

Wird durch den/die von der Versicherungspflicht Befreite oder dem Partner/der Partnerin Einkommen erzielt und freiwillig in die Rentenversicherung eingezahlt, sind die anfallenden Beiträge im Rahmen der Einkommensanrechnung gem. § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3b SGB II abzusetzen.

Alternativ besteht die Möglichkeit einer privaten Altersvorsorge. Die anfallenden Beiträge sind, sofern sie angemessen sind, gem. § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3b SGB II abzusetzen. Die Beiträge zur privaten Altersvorsorge sind auf Ihre Angemessenheit zu prüfen. Sachgerecht ist dabei ein Vergleich mit den Beiträgen, die bei bestehender Rentenversicherungspflicht zu zahlen wären. Für die Berechnung des angemessenen Beitrages für eine private oder freiwillige Altersvorsorge ist von dem vollständigen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung auszugehen (bis 31.12.2012: 19,6 %, ab 01.01.2013: 18,9 % vom Bruttoentgelt); der Mindestbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung von 78,40 € (bis 31.12.2012), bzw. 85,05 € ab 01.01.2013 ist in jedem Fall anzuerkennen.

## 2. Anrechnung von Renteneinkommen in AKDN-passiv

Renteneinkommen werden in AKDN-passiv im **Reiter** „Eink.II“ erfasst. Voraussetzung hierfür ist, dass die korrekte SV-Nr. zur Person eingepflegt wurde.

Die eingegebenen gesetzlichen deutschen Renten können bei korrekter Eingabe zum Rentenauskunftsverfahren angemeldet werden. Dies ermöglicht zukünftig eine maschinelle Abgleichsmöglichkeit der Renten, z.B. durch Rentenerhöhung, zum jeweiligen Termin.

Die Felder sind zu befüllen:

PAN/BVG:

Postabrechnungsnummer des RV-Trägers (zu entnehmen dem jeweiligen Rentenbescheid)

RZ:

Rentenzeichen (Rentenversicherungsnummer)

PLZ:

Postleitzahl des Wohnortes des Rentenbeziehers/der Rentenbezieherin

A:

Über das Feld A kann bei allen Einkommensarten gesteuert werden, ob das vorgetragene Einkommen bei der Leistungsberechnung berücksichtigt werden soll oder nicht. Wichtig für die Anmeldung zum Rentenauskunftsverfahren: Es ist „volle Anrechnung“ einzutragen!

G:

Über das Feld G=Grund kann u. a. die Anmeldung an das Rentenauskunftsverfahren vorgenommen werden. Die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung werden dann bei korrekter Eingabe von PAN, RZ und PLZ maschinell bei möglichen Änderungen angepasst.

Für die erstmalige Anmeldung zum Rentenauskunftsverfahren ist hier „Rentenauskunftsverfahren (RAV)“ zu wählen und in der Unterauswahl „RAV-Meldung“ – „1“.

Rentenarten:

Einige Rentenarten wirken sich auf die Zahlung der SV-Beiträge aus. In diesen Fällen muss neben der Nettorente auch die Bruttorente (EIS 026) eingegeben werden.

Rentenart	Einkommenschlüssel (EIS)	Bruttorente (EIS 026) erforderlich	Rentenanrechnungszeiten DRV (HAS 655)	Information
Berufsunfähigkeitsrente	0200	Ja	Ja	Hierbei handelt es sich um eine teilweise Erwerbsminderungsrente. Durch Bezug dieser Rente fällt der HAS 655 nicht weg.
Erwerbsunfähigkeitsrente	0201	Nein	Nein	Hierbei kann es sich um eine teilweise oder volle Erwerbsminderungsrente handeln. Hier ist wenn nur die volle Erwerbsminderungsrente zu erfassen, bei der EIS 026 obsolet ist. Der HAS 655 ist ebenfalls zu löschen. Eine teilweise Erwerbsminderungsrente ist unter EIS 211 zu erfassen.
Altersrente (auch ausländische Altersrente)	0202	Nein	Nein	Bei Bezug von Altersrente besteht kein Anspruch auf SGB II. Der HAS 655 darf nicht gesetzt werden.
Witwenrente	0203	Ja/Nein	Ja	Hierbei kann es sich um die Hinterbliebenenrente der gesetzlichen Rentenversicherung handeln oder von einer Unfallkasse. Bei der Hinterbliebenenrente der Rentenversicherung wäre der EIS 026 zu setzen. Bei einer Hinterbliebenenrente einer Unfallkasse nicht. Durch Bezug dieser Rente fällt der HAS 655 nicht weg.
(Halb) Waisenrente	0204	Ja/Nein	Ja	Hierbei kann es sich um die Hinterbliebenenrente der gesetzlichen Rentenversicherung handeln oder von einer Unfallkasse. Bei der Hinterbliebenenrente der Rentenversicherung wäre der EIS 026 zu setzen. Bei einer Hinterbliebenenrente einer Unfallkasse nicht. Durch Bezug dieser Rente fällt der HAS 655 nicht weg.
Bergmannsrente gem. § 45 SGB VI	0206	Ja/Nein	Nein Ja	Diese Rente entspricht der teilweisen Erwerbsminderungsrente. Somit ist der EIS 026 zu setzen. Jedoch gibt es noch eine Bergmannsrente gem. § 239 SGB VI, die einer Altersrente entspricht. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf SGB II-Leistungen. Bei der vollen Rente nach § 239 SGB VI ist kein HAS 655 zu setzen. Durch Bezug der teilweisen Rente gem. § 45 SGB VI fällt der HAS 655 jedoch nicht weg.

Sonstige Renten	0207	Nein	Ja	Unter sonstige Renten sind nur Renten zu erfassen, die keinem anderen EIS zugeordnet werden können und keine Auswirkungen auf die SV-Meldung haben (z.B. ausländische Renten). Der HAS 655 ist zu setzen.
Volle Erwerbsminderungsrente (unbefristet)	0210	Nein	Nein	Bei Bezug einer unbefristeten vollen Erwerbsminderungsrente besteht kein Anspruch auf SGB II-Leistungen HAS 655 darf nicht gesetzt werden.
Teilweise Erwerbsminderungsrente	0211	Ja	Ja	Durch Bezug dieser Rente fällt der HAS 655 nicht weg.
Arbeitsmarktrente	0212	Ja	Ja	Durch Bezug dieser Rente fällt der HAS 655 nicht weg.
Volle Erwerbsminderungsrente (befristet)	0213	Nein	Nein	Bei einer befristeten vollen Erwerbsminderungsrente kann höchstens ein Anspruch auf Sozialgeld bestehen, wenn noch mindestens eine erwerbsfähige Person in der Bedarfsgemeinschaft ist. Es erfolgt keine SV-Meldung mehr aus AKDN. HAS 655 darf nicht gesetzt werden.
Altersrente (vorgezogen)	0214	Nein	Nein	Bei Bezug von Altersrente besteht kein Anspruch auf SGB II. HAS 655 darf nicht gesetzt werden.
Erziehungsrente	0215	Ja	Ja	Durch Bezug dieser Rente fällt der HAS 655 nicht weg.
Unfallrente	0260	Nein	Ja	Diese Rente wird von der Unfallkasse gezahlt und hat keine Auswirkungen auf die SV-Beiträge. Durch Bezug dieser Rente fällt der HAS 655 nicht weg.
Altersrente für Landwirte	0261	Nein	Nein	Bei Bezug von Altersrente besteht kein Anspruch auf SGB II. HAS 655 darf nicht gesetzt werden.
Zusatzrente / Werksrente / Privatrente	0262	Nein	Ja	Zusatzrenten / Werksrenten / private Renten haben keine Auswirkung auf die SV-Meldung. Daher ist in diesen Fällen keine Bruttorente zu erfassen. Der HAS 655 ist zu setzen.
Pension	0264	Ja/Nein	Nein  Ja	Hierbei kann es sich um Ruhegeld oder Bezüge für Hinterbliebene handeln. Beim Ruhegeld wäre der EIS 026 nicht zu setzen, da dieses in etwa einer Altersrente entspricht und somit kein Anspruch auf SGB II-Leistungen besteht. Bei Bezügen für Hinterbliebene ist der EIS 026 zu setzen.  Bei Bezug des Ruhegeldes ist der HAS 655 nicht zu setzen.  Durch Bezüge für Hinterbliebene fällt der HAS 655 nicht weg.
Fremdrente / Sonstige Rente	0263, 0266, 0267			Diese EIS sind nicht zu nutzen. Für Sonstige und Fremdrenten ist der EIS 0207 (siehe oben) vorgesehen.

Die Absetzungsbeträge / Freibeträge nach § 11b SGB II sind zu berücksichtigen.

Bei nicht genannten Rentenarten ist ggf. Rücksprache mit 865.22 (Fachreferat Recht) zu halten.

### **3. Abwicklung von Erstattungsansprüchen mit der Deutschen Rentenversicherung (DRV)**

#### **3.1 Allgemeines**

Die Abwicklung von Erstattungsansprüchen mit der DRV wurde bisher nicht explizit geregelt. Eine einheitliche Regelung zur Sicherstellung der rechtmäßigen und transparenten Umsetzung dieses Verfahrens ist jedoch zwingend erforderlich.

Unter Beteiligung der DRV wurde daher ein Verfahren beginnend mit der Antragstellung bis zur Rentenbewilligung und der daraus möglichen Erstattungsansprüche erarbeitet. Dieses wird nachfolgend dargestellt.

#### **3.2 Aufforderung zur Antragsstellung auf Leistungen der Rentenversicherung**

Leistungsberechtigte sind gem. § 12 a SGB II verpflichtet, Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist.

Besteht aus Sicht des Jobcenters Wuppertal ein möglicher Anspruch auf eine vorrangige Leistung der Rentenversicherung (vorgezogene Alters-, Erwerbsminderungs-, Hinterbliebenenrente oder Überbrückungsgeld), ist demzufolge der Kunde/die Kundin zur Antragstellung aufzufordern.

In der Regel beträgt die Vorlaufzeit für einen Termin bei der DRV ca. 2 Wochen. Dementsprechend sollte dem Kunden/der Kundin eine angemessene Frist von ca. 3 Wochen eingeräumt werden.

Sollte die Kundin/der Kunde seiner Pflicht zur Beantragung nicht nachkommen, ist diese/dieser diesbezüglich zu erinnern.

Hat die Kundin/der Kunde die Leistungen aus der Rentenversicherung beantragt und sind die Voraussetzungen für einen Anspruch gegeben, ist ein Erstattungsanspruch (SGBX\_103 Anmeldung\_EA\_Rentenversicherungstraeger) beim Rententräger anzumelden.

Erst wenn die Kundin/der Kunde trotz Erinnerung nicht tätig geworden ist, kann eine Antragstellung von Amts wegen erfolgen (§ 5 Abs. 3 SGB II).

Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die Kundin/der Kunde bereits mehrfach zur Antragstellung aufgefordert wurde. Hierzu ist in AKDN (SGB2\_05) der Vordruck (Antrag\_EA\_DRV) zu verwenden. Mittels dieses Vordrucks wird auch gleichzeitig der Erstattungsanspruch angemeldet.

#### **3.3 Abwicklung der Erstattungsansprüche**

Sollte ein Anspruch auf Leistungen der Rentenversicherung mit entsprechender Nachzahlung für Vormonate vorliegen, erfolgt seitens der DRV die Aufforderung zur Bezifferung.

Nach Eingang der entsprechenden Aufforderung zur Bezifferung, hat diese zeitnah (innerhalb von 4 Wochen) zu erfolgen.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass Alg II für den Erstattungszeitraum rückwirkend nicht aufgehoben wird.

Ist das für den Erstattungszeitraum gezahlte Alg II höher als der Erstattungsanspruch, erfolgt auch für den übersteigenden Betrag keine Aufhebung.

Des Weiteren ist der Erstattungsbetrag grundsätzlich außerhalb von AKDN zu ermitteln. Da keine Aufhebung von Alg II erfolgt, ist die Einnahme in AKDN nicht rückwirkend (für die Vergangenheit) zu erfassen.

Sollte zur korrekten Ermittlung der Buchungsstellen eine Eingabe in AKDN erfolgt sein, ist diese zwingend wieder zu löschen.

Das bezifferte Einkommen darf in keinem Bescheid an die Kundin /den Kunden enthalten sein.

Eine Bezifferung hat innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Aufforderung der DRV zu erfolgen.

**Bei der Bezifferung sind immer die tatsächlich für die Bedarfsgemeinschaft erbrachten Leistungen für den Abrechnungszeitraum aufzuführen (Angabe im Anschreiben).** Dies gilt auch, wenn der angebotene monatliche Nachzahlungsbetrag geringer ausfällt. Nur so ist sichergestellt, dass bei evtl. Nachberechnungen eine erneute Aufforderung zur Bezifferung erfolgt.

Das individuelle Kassenzeichen wird durch Eingabe in ZeFoMa erzeugt.

**In ZeFoMa ist dann entgegen der Bezifferung (erbrachte Leistungen) lediglich der tatsächliche Erstattungsbetrag vorzugeben (höchstens maximal angebotener Nachzahlungsbetrag). Eine Mahnsperre ist nicht zu setzen.**

Im Rahmen der Erstattung erfolgt eine Mitteilung der DRV zur tatsächlichen Höhe des Erstattungsbetrages.

Wurde gegebenenfalls ein weiterer Leistungsträger (z.B. Krankenkasse bei Krankengeld) vorrangig bedient, kann der Nachzahlungsbetrag geringer ausfallen. **In diesen Fällen ist das Leistungskonto in ZeFoMa anschließend zu korrigieren.** Andernfalls erfolgen Mahnschreiben an die DRV.

In derartigen Konstellationen ist zu prüfen, ob das mögliche Einkommen des genannten vorrangigen Leistungsträger, bekannt war (z.B. War der Bezug von Krankengeld bekannt?).

### **3.4 Bezifferung Altersrente / Erwerbsminderungsrente / Hinterbliebenenrente**

Die Bezifferung hat zwingend über den in AKDN (SGBX\_103) befindlichen Vordruck (EA\_ALG2\_Renten\_u\_UeBG) gemäß § 103 SGB X i.V.m. § 40 Abs. 1 Nr. 1 SGB II zu erfolgen.

Hierbei dürfen nur rechtmäßig geleistete Zahlungen beziffert werden (siehe § 330 SGB III, § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X, § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X und § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X).



Im Rahmen der Nutzung des vorgenannten Vordruckes werden die bezifferungsfähigen tatsächlich erbrachten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nebst Leistungen für Unterkunft und Heizung (sowie ggfs. darüber hinaus erbrachte Leistungen wie z.B. Nebenkostennachforderungen etc.) beziffert (KV/PV/RV siehe Punkt 3.4.1 – 3.4.4).

Der „Sterbevierteljahresbonus“ bei einer Hinterbliebenenrente ist eine zweckbestimmte Leistung und von der Anrechnung auf die Sozialleistungen ausgenommen. Bei Zusammentreffen von Sozialleistungen und Hinterbliebenenrente im Sterbevierteljahr wird daher der Betrag der „normalen“ Rente ohne den „Sterbevierteljahresbonus“ erstattet.

Beispiel:

Der Ehepartner einer leistungsberechtigten Person verstirbt. Eine Hinterbliebenenrente wird i.H.v. 200,00 € monatlich gewährt. In den ersten 3 Monaten erhält die leistungsberechtigte Person zusätzlich den „Sterbevierteljahresbonus“ i.H.v. 100,00 €. Somit beträgt der Rentenanspruch in den ersten 3 Monaten 300,00 € monatlich. Ab dem 4. Monat beträgt der Rentenanspruch 200,00 € monatlich. Ab Rentenbeginn sind durchgängig 200,00 € monatlich auf die SGB II-Leistungen anzurechnen. Die verbleibenden monatlichen 100,00 € (Sterbevierteljahrbonus) verbleiben anrechnungsfrei.

Im Rahmen eines möglichen Erstattungsanspruches sind somit auch nur die monatlichen Rentenansprüche i.H.v. 200,00 € erstattungsfähig.

Die Rentenleistung der DRV übersteigt oftmals die von hier erbrachten Leistungen, so dass ein Nachzahlungsbetrag für die Leistungsberechtigte / den Leistungsberechtigten verbleibt. Dies geht aus der Mitteilung der DRV über die Befriedigung des Erstattungsanspruches hervor.

Wichtig:

Der an die Leistungsberechtigte / den Leistungsberechtigten ausgezahlte Nachzahlungsbetrag ist als einmalige Einnahme der Bedarfsgemeinschaft auf zukünftig gewährte Leistungen anzurechnen, sofern ein weiterer Leistungsanspruch besteht. Die berechnungsrelevanten Unterlagen sind dementsprechend unverzüglich anzufordern (Nachweis über die Höhe des Nachzahlungsbetrages, Nachweis über den Termin des Zahlungseingangs).

### **3.4.1 Abwicklung von KV/PV-Beiträgen bei Altersrente / Erwerbsminderungsrente / Hinterbliebenenrente**

Neben der Bezifferung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ist über die Erstattungsfähigkeit der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (KV/PV) zu entscheiden (§ 40 Abs. 1 Nr. 3 SGB II / § 335 Abs. 1,2 und 5 SGB III).

Die erstattungsfähigen Beiträge zur KV/PV sind dem Rentenbescheid zu entnehmen und zu beziffern.

Es erfolgt weder eine Vergleichsberechnung noch eine Abwicklung/Absetzung der Beiträge aus AKDN.

### **3.4.2 Abwicklung der RV-Beiträge/RV-Meldungen bei Altersrente**

Die erbrachten RV-Beiträge (bis 31.12.2010) sind nicht zu beziffern.

Für den Erstattungszeitraum welcher ggf. in A2LL abzuwickeln ist, ist der RV-Zweig „K“ zu erfassen, da die Versicherungsfreiheit der Altersrente die Versicherungspflicht Alg II rückwirkend beseitigt.

In AKDN ist ab Bewilligung der Rente der HAS 655 bei der leistungsberechtigten Person zu löschen.

### 3.4.3 Abwicklung der RV-Beiträge/RV-Meldungen bei Hinterbliebenenrente

Die erbrachten RV-Beiträge (bis 31.12.2010) sind nicht zu beziffern.  
Der Versicherungszweig ist in A2LL für den Erstattungszeitraum nicht zu ändern, da die Versicherungspflicht Alg II rückwirkend nicht beseitigt wird.

In AKDN bleibt der HAS 655 gesetzt.

### 3.4.4 Abwicklung der RV-Beiträge/RV-Meldungen bei Erwerbsminderungsrente

Hierbei ist zwischen drei Arten zu unterscheiden:

- a) Unbefristete volle Erwerbsminderungsrente: Keine rückwirkende Änderung zu Rentenanrechnungszeiten in A2LL/AKDN.  
Es besteht kein weiterer SGB II-Leistungsanspruch für die berechnigte Person.
- b) befristete volle Erwerbsminderungsrente: Keine rückwirkende Änderung zu Rentenanrechnungszeiten in A2LL/AKDN.  
Es besteht ggf. ein ergänzender Anspruch auf Sozialgeld. Der HAS 655 ist für zukünftige Leistungszeiträume bei der berechnigten Person zu löschen.
- c) teilweise Erwerbsminderungsrente (Arbeitsmarktrente): Keine rückwirkende Änderung zu Rentenanrechnungszeiten in A2LL/AKDN.  
Es besteht ggf. ein ergänzender Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Der HAS 655 ist für zukünftige Leistungszeiträume bei der berechnigten Person zu belassen.

### 3.5 Bezifferung von Übergangsgeld (medizinisch / beruflich)

Der Vordruck zur Bezifferung des Erstattungsanspruches wird mit der Aufforderung zur Abwicklung des Erstattungsanspruches durch die DRV übersandt.  
Zukünftig wird ggfs. innerhalb des Vordrucks noch dahingehend unterschieden, ob es sich um eine medizinische oder um eine berufliche Rehabilitation handelt.

Sollte seitens der DRV kein entsprechender Vordruck übersandt werden, ist der in AKDN (SGBX\_103) befindliche Vordruck (EA\_ALG2\_UeBG-med\_Reha) zu nutzen.

#### Medizinisches Übergangsgeld:

Das medizinische Übergangsgeld wird maximal in Höhe des bisherigen Einkommens, bzw. in Höhe des individuellen Bedarfes der Alg II-Leistungen gewährt.

Beim medizinischen Übergangsgeld ist zu unterscheiden, ob die leistungsberechnigte Person Erwerbseinkommen bzw. Arbeitslosengeld I bezieht oder nicht.

1. In Fällen mit Einkommenserzielung wird das medizinische Übergangsgeld als „Ersatzleistung“ anstelle des bisherigen Einkommens gezahlt (Achtung: immer für die Zukunft).

Das bedeutet, dass das Erwerbseinkommen bzw. Arbeitslosengeld I für den Zeitraum des medizinischen Übergangsgeldes entfällt. Das medizinische Übergangsgeld ist im beschiedenen Zeitraum anzurechnen.

Beispiel:

	Person 1	Person 2	Gesamt
Bedarf (RL + KdU)	500,00 €	500,00 €	1000,00 €
Einkommen	430,00 € AIG I	-----	430,00 €
Freibetrag gem. § 11 b	30,00 €		30,00 €
Einkommensverteilung	200,00 €	200,00 €	400,00 €
Anspruch	300,00 €	300,00 €	600,00 €

Person 1 hat Anspruch auf medizinisches Übergangsgeld. Dieses wird in Höhe des AIG I-Anspruches von 430,00 € durch die DRV gewährt. Da auch auf das medizinische Übergangsgeld ein Freibetrag gem. § 11 b SGB II i.H.v. 30,00 € zu berücksichtigen ist, kommt ein Erstattungsanspruch nicht zum Tragen.

Die Einkommensanrechnung ist in AKDN entsprechend zu ändern und zu bescheiden.

Die Abwicklung eines Erstattungsanspruches entfällt.

2. Erzielt eine sonstige Person der Bedarfsgemeinschaft, somit nicht der/die Leistungsberechtigte des medizinischen Übergangsgeldes, Erwerbseinkommen oder Arbeitslosengeld I, wird das medizinische Übergangsgeld nur für den verbleibenden individuellen Leistungsanspruch des/der Leistungsberechtigten auf medizinisches Übergangsgeld erbracht.

Dieser individuelle Leistungsanspruch ist mittels Erstattungsanspruch abzuwickeln.

Beispiel:

	Person 1	Person 2	Gesamt
Bedarf (RL + KdU)	500,00 €	500,00 €	1000,00 €
Einkommen	430,00 € AIG I	-----	430,00 €
Freibetrag gem. § 11 b	30,00 €		30,00 €
Einkommensverteilung	200,00 €	200,00 €	400,00 €
Anspruch	300,00 €	300,00 €	600,00 €

Person 2 hat Anspruch auf medizinisches Übergangsgeld. Dieses wird in Höhe des individuellen Leistungsanspruches von Person 2 (hier 300,00 €) gewährt.

Dieses Übergangsgeld kann nur dem entsprechenden Sozialleistungsträger erstattet werden. Von daher hat eine Abwicklung mittels Erstattungsanspruch zu erfolgen.

Bei der Bezifferung des Erstattungsanspruches ist darauf zu achten, dass die im Bezifferungszeitraum für die gesamte Bedarfsgemeinschaft erbrachten (einmalige) Leistungen, wie z.B. Nebenkostennachzahlungen, anteilig für den Leistungsberechtigten/die Leistungsberechtigten auf medizinisches Übergangsgeld, zu beziffern sind.

Beispiel:

Hälftiger Nachzahlungsbetrag aus einer Nebenkostenabrechnung bei einer Bedarfsgemeinschaft mit 2 Personen.

Leistungen für einmalige Bedarfe (§ 24 SGB II), die Zuschüsse zur KV/PV (§ 22 Abs. 6 SGB II), Leistungen nach § 22 Abs. 8 SGB II, sowie BuT-Leistungen sind nicht erstattungsfähig).

Das berufliche Übergangsgeld wird aus dem Arbeitsentgelt ermittelt und weicht somit von den erbrachten Alg II Leistungen ab.

Bei der Bezifferung des Erstattungsanspruches ist darauf zu achten, dass die im Bezifferungszeitraum für die gesamte Bedarfsgemeinschaft erbrachten (einmalige) Leistungen, wie z.B. Nebenkostennachzahlungen, anteilig für den Leistungsberechtigten/die Leistungsberechtigten auf medizinisches Übergangsgeld, zu beziffern sind.

Beispiel:

Hälftiger Nachzahlungsbetrag aus einer Nebenkostenabrechnung bei einer Bedarfsgemeinschaft mit 2 Personen.

Leistungen für einmalige Bedarfe (§ 24 SGB II), die Zuschüsse zur KV/PV (§ 22 Abs. 6 SGB II), Leistungen nach § 22 Abs. 8 SGB II, sowie BuT-Leistungen sind nicht erstattungsfähig.

Das berufliche Übergangsgeld der DRV übersteigt oftmals die von hier erbrachten Leistungen, so dass ein Nachzahlungsbetrag für die Leistungsberechtigten / den Leistungsberechtigten verbleibt.

Dies geht aus der Mitteilung der DRV über die Befriedigung des Erstattungsanspruches hervor.

Wichtig:

Der an die Leistungsberechtigten / den Leistungsberechtigten ausgezahlte Nachzahlungsbetrag ist als einmalige Einnahme der Bedarfsgemeinschaft auf zukünftig gewährte Leistungen anzurechnen, sofern ein weiterer Leistungsanspruch besteht.

Die berechnungsrelevanten Unterlagen sind dementsprechend unverzüglich anzufordern (Nachweis über die Höhe des Nachzahlungsbetrages, Nachweis über den Termin des Zahlungseingangs).

### **3.5.1 Abwicklung von KV/PV-Beiträgen bei „medizinischem“ Übergangsgeld**

Die Erstattung der Beiträge zu KV/PV erfolgt in der Höhe, in der sie erbracht wurden und sind somit zu beziffern.

Es erfolgt keine Abwicklung / Absetzung über AKDN.

### **3.5.2 Abwicklung von KV/PV-Beiträgen bei „beruflichem“ Übergangsgeld**

Sofern KV/PV Beiträge zu erstatten sind, ist dies der DRV anzuzeigen. Die Berechnung über die Höhe der zu erstattenden KV/PV Beiträge nimmt die DRV vor. Erstattet werden nur die Beiträge, die von der DRV zu zahlen gewesen wären.

Es erfolgt keine Vergleichsberechnung mit den Beiträgen aus AKDN.

Es erfolgt keine Abwicklung / Absetzung über AKDN.

### **3.5.3 Abwicklung der RV-Beiträge/RV-Meldungen bei Übergangsgeld (medizinisch / beruflich)**

Die erbrachten RV-Beiträge (bis 31.12.2010) sind nicht zu beziffern.

Für den Erstattungszeitraum welcher ggf. in A2LL abzuwickeln ist, ist der RV-Zweig „K“ zu erfassen, da die Versicherungsfreiheit des Übergangsgeldes die Versicherungspflicht Alg II rückwirkend beseitigt.

In AKDN ist im Zeitraum der Übergangsgeldes der HAS 655 bei der leistungsberechtigten Person zu löschen, sofern es sich um Zeiträume bis zum 31.12.2012 handelt.

Für Zeiten ab 01.01.2013 ist der HAS 655 zu belassen, da ab diesem Zeitpunkt auch Zeiten für Personen im Alg II-Bezug an die DRV zu melden sind, auch wenn sie über versicherungspflichtiges Einkommen verfügen.

### **3.6 Laufende Sozialleistungen der DRV**

Anrechnungsbeträge über den Erstattungszeitraum hinaus (zukünftige Anrechnungen) sind, wie unter Punkt 2 beschrieben, zu erfassen.

## **4. Fachaufsicht**

Die Teamleitungen Leistungsgewährung stellen im Rahmen der wiederkehrend stattfindenden Teambesprechungen sicher, dass das Verfahren den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Leistungsgewährung erläutert wird.

Im Auftrag  
gez.

Justus-Lohrmann

### Verteiler:

- Vorstand, GSTL, TL Leistung, 865.21, 865.22, 865.24